

Ausfällhilfe

Einkommenserhebung

Kinderspielgruppen

Beim Ausfüllen der Einkommenserhebung zur sozialen Staffelung der Elterntarife in Kinderspielgruppen sollten folgende Punkte beachtet werden:

1. Persönliche Daten:

- Geben Sie den vollständigen Vor- und Zunamen des Kindes ein, welches die Kinderspielgruppe besucht.
- Geben Sie das Alter des Kindes zum Stichtag 31.08. ein.
- Geben Sie den vollständigen Vor- und Zunamen der/des 1. und 2. Erziehungsberechtigten im gemeinsamen Haushalt lebend ein.
- Geben Sie das Alter der Geschwister zum Stichtag 31.08. ein, für welche Sie Familienbeihilfe beziehen.
- Die Anzahl der Geschwister wird automatisch eingefüllt.

2. Einkommen:

- Sollte Sozialhilfe oder Wohnbeihilfe bezogen werden, so müssen ist nur diese Angabe machen. Die weiteren Felder sind nicht auszufüllen.
- Ansonsten ist das Einkommen (wie angefragt) anzugeben.
- Beim Punkt „Unselbständige Erwerbstätigkeit“ errechnet sich der durchschnittliche Monatslohn der letzten 3 Monate wie folgt: Lohnzettel der letzten 3 Monate ohne Sonderzahlungen zusammenzählen und durch 3 teilen. Diesen Betrag dann mal 14 geteilt durch 12 nehmen und das Ergebnis in das Formular eintragen.
- Die Familienbeihilfe errechnet sich automatisch aufgrund der Angaben im Block „Persönliche Daten“.
- Die Summe des Haushaltseinkommens errechnet sich automatisch aufgrund ihrer finanziellen Angaben.

3. Ermäßigung des Elterntarifs

- Dieser Block wird aufgrund der gemachten Angaben automatisch ausgefüllt.
- Hier ist ersichtlich, welche Staffelungsstufe sich aufgrund der Angaben ergibt.

4. Datenschutz

- Lesen Sie den angegebenen Text durch
- Unterschrift der/des 1. Erziehungsberechtigten und (falls bei „Persönliche Daten“ angegeben) der/des 2. Erziehungsberechtigten

5. Nächster Schritt

- Sollte die Berechnung bei der Kinderspielgruppe ausgefüllt worden sein, so muss das ausgedruckte Formular unterschrieben werden. Es verbleibt beim Träger.
- Sollten eine Vorabberechnung gemacht worden sein, dann ist diese Berechnung (Seite 1 + 2) mit den jeweiligen Nachweisen beim Träger der Einrichtung abzugeben.